

**Rechtsanwälte
Piffel & Partner**

Eingetragene Partnerschaft, Registerger. Trinken, PR 935, UStId.-Nr. DE 18928432347

Kupferstadt, den 6. Mai 2019

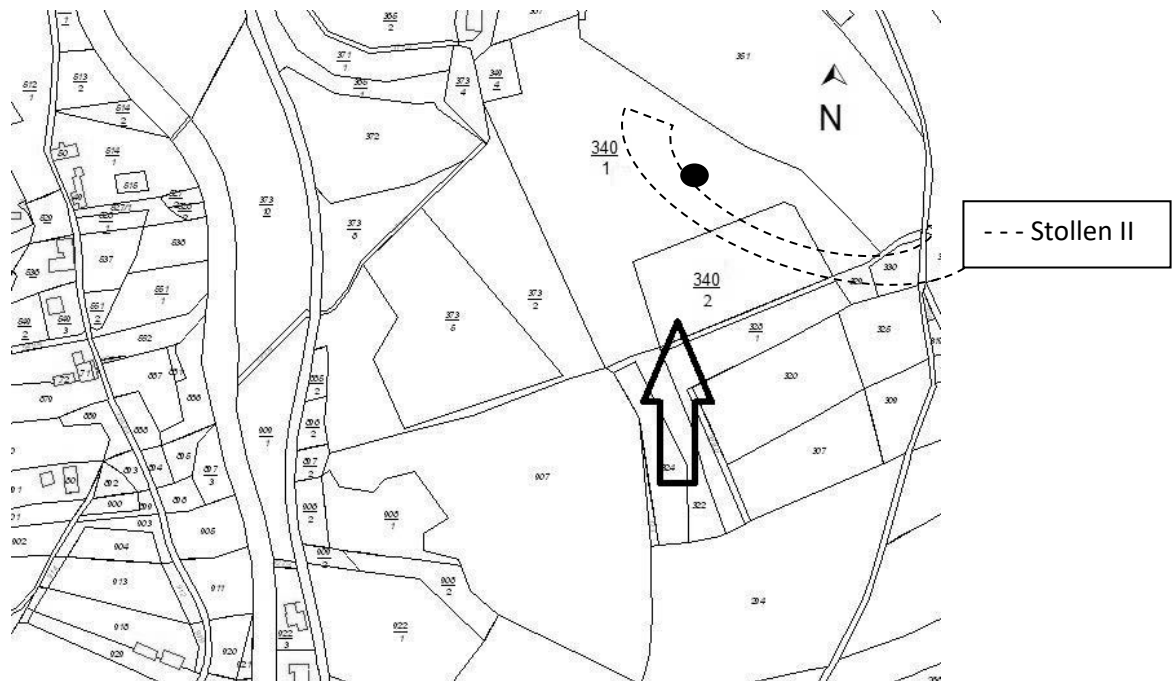
Vermerk über Mandantengespräch

1. Neues Mandat eintragen (Az. ÖR 16/19):

Frau Sylvia Feyerlein
Am Höttgeshof 8
49477 Goldstadt

2. Die Mandantschaft berichtet bei der heutigen Besprechung:

Sie ist Alleineigentümerin des Grundstücks Prozessionspfad 3 in Goldstadt, Gemarkung Kottsiepen, Flurstück 340/2 (Pfeilmarkierung).



Hausanschrift:
Leipziger Straße 44
47800 Kupferstadt

Telefon (0 21 51) 89 23 2-0
Telefax (0 21 51) 89 23 2-99
eMail: info@piffel-u-p.de
Internet: www.piffel-u-p.de

Bankverbindung
SK Kupferstadt
BLZ 320 500 00
Konto 28210392

Das Grundstück habe sie von ihrem Vater geerbt. Es werde von ihr landwirtschaftlich genutzt; sie betreibe eine Vollerwerbslandwirtschaft.

In dem gesamten Gebiet rund um das Grundstück sei von 1937 bis 1969 im Bergwerk Fortuna Kohle abgebaut worden, teils im Tagebau, teils im Untertagebau. U. a. unter ihrem Grundstück verlaufe der Stollen II, der nach Beendigung der Förderung „zu Bruch geschossen“, also durch Sprengung weitgehend zum Einsturz gebracht worden sei. Am 13. Mai 2015 sei in der nord-westlichen Ecke des umgebenden Flurstücks 340/1 ein Tagesbruch aufgetreten, wahrscheinlich wegen eines Einsturzes im Stollen II (vgl. Luftbild, Pfeilmarkierung und Katasterplan, Punkt ●). Der entstandene kraterförmige Einsturztrichter („Pinge“) habe einen Durchmesser von sechs Metern und eine Tiefe von fünf Metern gehabt. Ganz in der Nähe verläuft ein Wirtschaftsweg.



Der Bürgermeister von Goldstadt habe die nähere Umgebung schon drei Tage später durch Trassierband und Zäune abgesperrt, um einen Unfall am Tagesbruch oder durch einen neuen Tagesbruch zu verhindern. Das Betretungsverbot habe auch für ihr Grundstück gegolten. Sie habe es hingenommen, weil sie nicht gewollt habe, dass Menschen zu Schaden kämen. Das Verbot sei inzwischen aufgehoben. Es habe dann ein langes Hin und Her mit der Bezirksregierung Novamont gegeben, die sich bald danach eingeschaltet habe.

Das sei über Jahre weiter gegangen, ohne dass es ein Ergebnis gegeben habe. Die Bezirksregierung drohe nun aber, über das gesamte Gelände ein dauerhaftes Betretungsverbot zu verhängen. Gleichzeitig biete sie ihr an, das Grundstück zu kaufen („Zuckerbrot und Peitsche“). Zahlreiche Nachbarn hätten sich dem zähneknirschend gebeugt und das Geld genommen. Die Mandantin will aber hart bleiben, weil irgendjemand es „denen da oben“ einmal zeigen müsse. Außerdem sei der angebotene Preis viel zu niedrig. Das Grundstück sei 70.000 € wert; mit der Verbotsdrohung im Rücken glaube die Bezirksregierung aber, dass 25.000 € mehr als genug seien. Das empfindet die Mandantin als eine Form der Erpressung.

Leider ist der Mandantin ihre Tasche im Zug gestohlen worden, sodass ihre Unterlagen samt dem Anhörungsschreiben verloren sind. Ich habe zugesagt, dass mein Stationsreferendar Schmitz nach Novamont fahren und Akteneinsicht nehmen werde. Anschließend soll ein neuer Besprechungstermin vereinbart werden.

3. Das unterschriebene Vollmachtsformular liegt an. *[Vom Abdruck wurde abgesehen.]*

4. Herrn Stationsreferendar Schmitz mit der Bitte, möglichst schnell Akteneinsicht in den Verwaltungsvorgang bei der Bezirksregierung zu nehmen und die notwendigen Kopien anzufertigen.

5. WV mit Ablichtungen: sodann.

Piffel



Auszug aus der Verwaltungsakte

Bezirksregierung Novamont
Abteilung Bergbau und Energie
in Neuland

Herr BD Görger
Tel.: - 5232
18. Apr. 2019

Tagesbruch in Goldstadt-Kottsiepen

Az.: 63/52733-56

Vermerk/Vfg.

1. Vermerk

Die von der Bezirksregierung und der Stadt Goldstadt (Rechtsnachfolgerin der Bergbaugesellschaft Montanus AG) eingeholten Gutachten der amtlich vereidigten Sachverständigen für Bergschäden vom 14. Februar 2019 (Klepper Ingenieurgesellschaft mbH, Silberstadt) und vom 18. Februar 2019 (Institut für Bergbauwesen Dr. Huck, Eisenstadt) kommen nach der gemeinsamen Besprechung am gestrigen Tage bzgl. des Tagesbruchs in Goldstadt-Kottsiepen im Wesentlichen zu folgenden fachlich unbestrittenen Feststellungen und Schlussfolgerungen:

In einem Gebiet von rund 200 m x 200 m rund um den bereits aufgetretenen Tagesbruch besteht Tagesbruchgefahr. Auch auf wesentlichen Teilen des Grundstücks der Frau Feyerlein (340/2) besteht die Gefahr von Tagesbrüchen, weil der Stollen II des ehemaligen Bergwerks Fortuna unter dem Grundstück instabil ist und sich zu erwartende Verbrüche mangels ausreichender Mächtigkeit des Deckgebirges nicht im Fels totlaufen, sondern sich an der Oberfläche als Tagesbrüche manifestieren werden. Es ist ohne Weiteres möglich, dass das Deckgebirge durch Wasser weiter entfestigt wird und es auch so zu weiteren Tagesbrüchen kommt.

Sicherungsmaßnahmen im Stollen sind wegen dessen durch und durch maroden Zustandes entweder unsicher oder so teuer (bezogen allein auf das Grundstück der Frau Feyerlein liegen die Kosten bei rund einer Million Euro), dass sie nicht in Frage kommen. Die Montanus AG hatte zwar während des Kohleabbaus Rückstellungen in Höhe von 10 Millionen Euro gebildet, um Rückbau-, Verfüllungs- und Sicherungsmaßnahmen der Fortuna vornehmen zu können. Nachdem über lange Jahre aber kein Bedarf dafür bestand, sind diese aufgelöst und für andere Zwecke verwendet worden. Die 1975 als Rechtsnachfolgerin eingetretene Stadt Goldstadt wusste zwar von Bergsenkungen und kleineren Tagesbrüchen (weniger als 50 cm Durchmesser) wegen der einstürzenden Stollen, sah aber keine Veranlassung zu weitergehenden Maßnahmen als Betretungsverboten.

Beide Gutachter können keine belastbaren Aussagen dazu treffen, wann sich die Tagesbruchgefahr realisieren wird. Tagesbrüche können demnach morgen, in drei Monaten oder erst in 20 Jahren auftreten. Diese Unabschätzbarkeit deckt sich mit den Erfahrungen, die die Bezirksregierung in anderen Tagesbruchfällen in der Vergangenheit gemacht hat.

Die nachvollziehbaren Feststellungen und einleuchtenden Folgerungen sind im Einzelnen geologisch bzw. bergbautechnisch wie folgt begründet: *[vom Abdruck wurde abgesehen]*.

Weiteres Vorgehen:

Ich schlage vor, entsprechend den gutachterlichen Feststellungen ein großflächiges Betretungsverbot von 200 m x 200 m um den bereits aufgetretenen Tagesbruch zu erlassen. Es trifft letztlich nur die Eigentümerin Feyerlein, weil sämtliche übrigen betroffenen Grundstücke angekauft wurden und inzwischen in Landeseigentum stehen.

2. Herrn Abteilungsdirektor Herz m. d. B. um Billigung von 1.

18/4 Herz

3. Nach Billigung (2.):

Herrn RAR Gern m. d. B., *Gr*

Frau Feyerlein in einem persönlichen Gespräch die Ergebnisse der Gutachter zu erläutern und erneut vorzuschlagen, ihr Grundstück dem Land zu dem von dem amtlichen Schätzer festgestellten objektiven Grundstückswert von 24.835 € zu verkaufen und sie verneinendenfalls zu einem dauerhaften Betretungsverbot auch hinsichtlich ihres Grundstücks anzuhören.

4. WV: nach Abschluss von 3. *Gr*

Im Auftrag

Görger

BD Görger



Bezirksregierung Novamont
Abteilung Bergbau und Energie
in Neuland

Herr RAR Gern
Tel.: - 5236
23. Apr. 2019

Tagesbruch in Goldstadt-Kottsiepen

Az.: 63/52733-56

Vermerk

Ich habe Frau Feyerlein die Einzelheiten der gutachterlichen Feststellungen erläutert und ihr erneut den Ankauf ihres Grundstücks angeboten. Sie hat abgelehnt. Daraufhin habe ich ihr eine Durchschrift des Entwurfs der ins Auge gefassten Ordnungsverfügung ausgehändigt und um Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen gebeten. Sie wollte die Sache mit ihrem Rechtsanwalt besprechen.

In einem Anruf vom Handy etwa eine Stunde nach dem Schluss der Besprechung teilt Frau Feyerlein mit, dass sie in dieser Sache von den Rechtsanwälten Piffel und Partner, Leipziger Straße 44, 47800 Kupferstadt vertreten wird. Eine schriftliche Bevollmächtigung will sie noch vorlegen.

Im Auftrag

RAR Gern



Rechtsanwälte Piffel & Partner

Eingetragene Partnerschaft, Registerger. Trinken, PR 935, UStld.-Nr. DE 18928432347

Kupferstadt, den 15. Mai 2019

ÖR 16/19

Vermerk über Mandantengespräch

1. Vermerk

Frau Feyerlein spricht erneut vor. Sie überreicht die Ordnungsverfügung (Anlage), die sie gestern mit Zustellungsurkunde erhalten hat.

Sie will das Kaufangebot keinesfalls annehmen. Ein völliges Betretungsverbot für ihr Grundstück sei übertrieben. Sie wolle das Grundstück der Öffentlichkeit ja gar nicht zugänglich machen, sondern nur selbst zur Landwirtschaft nutzen. Sie pflanze dort seit Jahren Bio-Spinat an. Dieser müsse nach den Verträgen mit einer Bio-Supermarktkette, die besonders strenge Anforderungen stelle, weitgehend von Hand bearbeitet und geerntet werden. Schwere Maschinen kämen nicht zum Einsatz.

Sie wisse natürlich um die Gefahr eines erneuten Tagesbruchs. Diese bestehe aber seit Jahrzehnten und sie selbst könne sie mit gutem Gewissen tragen, wenn sie das Grundstück trotzdem so lange betrete, wie es zur Feldbestellung eben nötig sei. Auch Drachenflieger und Bungee-Springer wüssten, dass diese Sportarten gefährlich seien. Trotzdem seien diese risikoreichen Tätigkeiten nicht verboten, weil sie nur die Ausübenden selbst gefährdeten. Dasselbe müsse für sie gelten.

Äußerstenfalls könne sie verpflichtet werden, sich bei der Feldarbeit anzuseilen und von einer zweiten Person beaufsichtigen zu lassen. Der Maschineneinsatz könne auf ein Höchstgewicht begrenzt werden, das geologisch unbedenklich sei.

Es sei nicht berücksichtigt worden, dass in fast allen Bergbaugebieten ein Tagesbruch nahezu überall und jederzeit auftreten könne. Auch im Bereich Kottsiepen werde sich irgendwann wieder ein Tagesbruch ereignen. Wie alle Bewohner von ehemaligen Bergbaugebieten hätten die Menschen hier gelernt, mit den bergbautypischen Gefahren zu leben. Die Tatsache, dass seit 2015 kein weiterer Tagesbruch aufgetreten sei, zeige, dass sich die Lage stabilisiert habe.

Die Mandantin will wissen, ob eine Klage gegen den Bescheid erfolgreich sein wird.

2. Herrn Stationsreferendar Schmitz

m.d.B.,

die Erfolgsaussichten einer evtl. Klage bis zum

1. Juni 2019

zu prüfen und ein entsprechendes Mandantenanschreiben zu entwerfen.

Hausanschrift:
Leipziger Straße 44
47800 Kupferstadt

Telefon (0 21 51) 89 23 2-0
Telefax (0 21 51) 89 23 2-99
eMail: info@piffel-u-p.de
Internet: www.piffel-u-p.de

Bankverbindung
SK Kupferstadt
BLZ 320 500 00
Konto 28210392



Bitte gehen Sie in dem Gutachten auch der Frage nach, ob der Verfügungstenor hinreichend bestimmt abgefasst ist. Hat es Auswirkungen, dass der Bescheid an Frau Feyerlein selbst und nicht an unsere Kanzlei zugestellt worden ist?

In erster Linie prüfen Sie allerdings bitte, ob die Mandantin überhaupt in Anspruch genommen werden kann. Denn Eigentümerin des fraglichen Stollens ist seit mehr als 20 Jahren die Stadt Goldstadt; es erscheint mir merkwürdig, dass sich die öffentliche Hand hier ganz heraushalten kann.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Piffel', is written above the name.

Piffel

Bezirksregierung NovamontAbteilung für Bergbau und Energie
in Neuland13.05.2019
Seite 1 von 2

Bezirksregierung Novamont, Goebenstr. 25, 59281 Novamont

Mit ZustellungsurkundeFrau Sylvia Feyerlein
Am Höttgeshof 8
49477 Goldstadt**Tagesbruch in Goldstadt-Kottsiepen**

Betr. Gemarkung Kottsiepen, Flurstück 340/2 (Prozessionspfad 3 in Goldstadt)

Aktenzeichen
63/52733-56Auskunft erteilt:
Amtsrat Karl Gern
karl.gern@bezreg-
novamont.nl.de
Zimmer: H 236
Telefon: 02931/82-
5236
Fax: 02931/82-9999**Bescheid**

Sehr geehrte Frau Feyerlein,

für das o. g. Grundstück wird Ihnen gegenüber angeordnet:

Goebenstraße 25
59821 Novamont**Das Grundstück Gemarkung Kottsiepen, Flurstück 340/2, darf nicht mehr betreten werden. Ausnahmen sind nur mit meiner vorherigen Zustimmung möglich.****Begründung**Telefonische
Sprechzeiten
mo.-do. 8:30-15.00
Uhr

Unter dem oben genannten Grundstück befindet sich ein alter Bergwerksstollen (Stollen II) des ehemaligen Bergwerks Fortuna. Dieser ist teilweise eingestürzt und hat zu einem Tagesbruch auf dem benachbarten Flurstück 340/1 in nur rund 45 m Entfernung geführt. Die Ihnen bereits in Kopie vorliegenden Gutachten der beiden Sachverständigen sind zu dem für mich ohne Weiteres nachvollziehbaren Ergebnis gekommen, dass es auch auf Ihrem Grundstück jederzeit und überall zu einem Tagesbruch kommen kann. Die Verfüllung des Stollens oder dessen bergmännische Sicherung würden – nur bezogen auf Ihr Grundstück – mindestens eine Million Euro kosten. Diese Kosten sind unverhältnismäßig. Nachdem Sie mein Angebot ausgeschlagen haben, Ihnen das Grundstück zum Preis des amtlichen Schätzers abzukaufen, liegt die am wenigsten einschneidende Sicherungsmaßnahme in dem Verbot, das Grundstück zu betreten.

Besuchertag:
Do, 8.30-15 Uhr
(weitere Termine
nach Vereinbarung)**Hauptsitz**
Seibertstraße 1
59821 Novamont
poststelle@bezreg-
novamont.nl.de
Telefon 02931 82-0
Telefax 02931 82-
2520

Das Betretungsverbot dient nicht nur Ihrem eigenen Schutz, sondern u. a. auch dem Schutz evtl. Rettungspersonen, die Ihnen zu Hilfe kommen könnten oder müssten, wenn Sie unversehens in einen neu aufgetretenen Tagesbruch fielen.



Tagesbrüche kündigen sich leider vorher nicht durch Geräusche oder andere Anzeichen an. Eventuell bestehende Miet- oder Pachtverträge über das Grundstück müssten Sie umgehend zivilrechtlich beenden.

Als Eigentümerin des Grundstücks sind Sie für die Gefahr verantwortlich, die von Ihrem Grundstück ausgeht. Ihre Heranziehung ist nicht wirtschaftlich unzumutbar, weil Sie nicht dazu verpflichtet werden, die unter Ihrem Grundstück aufgetretene Gefahr unter hohem Kostenaufwand zu beseitigen. Ihnen wird lediglich die Möglichkeit genommen, Ihr Grundstück zu nutzen. Hierbei ist zu beachten, dass Ihr Grundstück ohnehin praktisch wertlos ist, seitdem der Tagesbruch in unmittelbarer Nähe (weniger als 50 m) aufgetreten ist. Denn kein vernünftiger Mensch würde das Grundstück angesichts der Gefahr noch betreten oder gar kaufen, dass sich unversehens buchstäblich unter ihm „die Erde auftun“ kann.

Da sich jederzeit ein (weiterer) Tagesbruch mit Gefahr für Menschen und Sachen ereignen kann, wäre es nicht mehr vertretbar, mit Sicherungsmaßnahmen weiter abzuwarten. Zur Gefahrbeseitigung ziehe ich Sie als Grundstückseigentümerin heran, weil Sie hierzu ohne Weiteres in der Lage sind.

Die Frage, ob die Stadt Goldstadt als Eigentümerin des Bergwerks ebenfalls herangezogen werden kann, habe ich geprüft. Doch selbst wenn man unterstellt, dass die Gemeinde als Eigentümerin des ehemaligen Stollens II herangezogen werden kann, könnte ich sie höchstens zu Sicherheits- oder Überwachungsmaßnahmen des Stollens verpflichten, die nach den sachverständigen Feststellungen entweder unzuverlässig oder ganz unverhältnismäßig teuer wären.

Eine Kostenentscheidung ergeht mit gesondertem Bescheid. In Abhängigkeit von Ihrem Verhalten werde ich nach Bestandskraftseintritt über die Androhung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung des Bescheides entscheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

[ordnungsgemäß; vom Abdruck wurde abgesehen]

Im Auftrag

(Karl Gern)

Regierungsamtsrat

Vermerk für die Bearbeitung

1. Das von Stationsreferendar Schmitz erbetene Gutachten aus anwaltlicher Perspektive ist unter Berücksichtigung des Mandantenbegehrens und der von Rechtsanwalt Piffel aufgeworfenen Fragen zu erstatten. Begutachtungszeitpunkt ist der 1. Juni 2019. Das Gutachten soll auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Wird dazu geraten, eine Klage zu erheben oder einen Antrag zu stellen, genügt es, das anzurufende Gericht zu bezeichnen und die Anträge zu formulieren. Der Mandantin ist das für sie geeignetste Vorgehen in einem Anschreiben zu erläutern. Eine Sachverhaltsdarstellung ist dem Gutachten nicht voranzustellen. In dem Anschreiben an die Mandantin kann auf das Gutachten Bezug genommen werden.
2. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zur Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.
3. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.
4. Nicht abgedruckte Schriftstücke haben den angegebenen Inhalt. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.
5. Bergrechtliche Vorschriften sind nicht zu prüfen. Das Bergwerk unter dem betroffenen Gebiet ist bergrechtlich als im Eigentum der Stadt Goldstadt stehend zu betrachten. Die einzelnen Stollen sind wesentliche Bestandteile dieses Eigentums.
6. Die Bezirksregierung Novamont ist die zuständige Bergbehörde; ihr Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Land Neuland. In Neuland bestehen drei Verwaltungsgerichtsbezirke. Die kreisangehörige Stadt Goldstadt liegt im Bezirk des Verwaltungsgerichts Kupferstadt. Gegen die Ordnungsverfügung vom 13.05.2019 ist kraft Landesrechts kein Vorverfahren gegeben.
7. Das VwVfG von Neuland (VwVfG NL) entspricht wortgleich dem BVwVfG.
8. Auszug aus dem Ordnungsbehördengesetz von Neuland (OBG NL)

§ 14 Voraussetzungen des Eingreifens

(1) Die Ordnungsbehörden können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die die Ordnungsbehörden nach besonderen Gesetzen und Verordnungen durchführen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3), haben sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Gesetze und Verordnungen Befugnisse der Ordnungsbehörden nicht enthalten, haben sie die Befugnisse, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen.

§ 17 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten.

(2) Ist die Person noch nicht 14 Jahre alt oder ist für sie zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt, können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

(3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit andere Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften bestimmen, gegen wen eine Maßnahme zu richten ist.

§ 18 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen

(1) Geht von einer Sache oder einem Tier eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Eigentümer zu richten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die nachfolgenden für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend auf Tiere anzuwenden.



(2) Die Ordnungsbehörde kann ihre Maßnahmen auch gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt richten. Sie muss ihre Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt richten, wenn er diese gegen den Willen des Eigentümers oder anderer Verfügungsberechtigter ausübt oder auf einen im Einverständnis mit dem Eigentümer schriftlich oder protokollarisch gestellten Antrag von der zuständigen Ordnungsbehörde als allein verantwortlich anerkannt worden ist.

(3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen die Person gerichtet werden, die das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

(4) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

(1) Die Ordnungsbehörde kann Maßnahmen gegen andere Personen als die nach den §§ 17 oder 18 Verantwortlichen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach den §§ 17 oder 18 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. die Ordnungsbehörde die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

(3) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 20 Form

(1) Anordnungen der Ordnungsbehörde, durch die von bestimmten Personen oder einem bestimmten Personenkreis ein Handeln, Dulden oder Unterlassen verlangt oder die Versagung, Einschränkung oder Zurücknahme einer rechtlich vorgesehenen ordnungsbehördlichen Erlaubnis oder Bescheinigung ausgesprochen wird, werden durch schriftliche Ordnungsverfügungen erlassen. Der Schriftform bedarf es nicht bei Gefahr im Verzug; die getroffene Anordnung ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

9. Auszug aus dem Landeszustellungsgesetz von Neuland (LZG NL):

§ 1 Anwendungsbereich und Erfordernis der Zustellung

(1) Dieses Gesetz gilt für das Zustellungsverfahren der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind die Landesfinanzbehörden.

(2) Zugestellt wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.

§ 7 Zustellung an Bevollmächtigte

(1) Zustellungen können an den allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Bevollmächtigten gerichtet werden. Sie sind an ihn zu richten, wenn er eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Ist ein Bevollmächtigter für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Dokuments an ihn für alle Beteiligten.
